Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ **Лифляндской Губернской** Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Середа, 15. Іюня.

№ 67. **Mittwoch, 15. Juni.** **1866.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Auf Grund des Art. 1082 Swod Bd. XIV, Ustav über Inhaftirte, sind in Betreff derjenigen in den Arrestanten-Compagnien des Civil-Ressorts befindlichen Arrestanten, welche nach Ablauf der urtheilsmäßigen, oder in Gemäßheit des Art. 1076 l. c. verlängerten Strafzeit aus den Arrestanten-Compagnien zu entlassen sind, die Erklärungen der resp. Gemeinden, ob sie diese Arrestanten in ihre Mitte wiederum aufzunehmen Willens oder nicht, im Laufe von 6 Monaten vor Ablauf der Strafzeit einzuziehen.

Es ist jedoch zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gelangt, daß die Arrestanten der in Rede stehenden Kategorie unverhältnißmäßig lang bis zum Eingange der erforderlichen Erklärungen ihrer Gemeinden in den Gefängnissen detenirt werden, wodurch einerseits das Schicksal der Condemnirten erschwert, andererseits aber auch die Haftlocale überfüllt werden.

Wenn nun aber diese verlängerte Haft der Arrestanten erweislich theils in der Nichtbeobachtung der im Gesetze vorgeschriebenen Regeln für die Fällung und Bescheinigung der Gemeindeurtheile, aus Unkenntniß und Fahrlässigkeit der betreffenden Personen, theils in der Verzögerung der Correspondenz wegen Einziehung der erforderlichen Erklärungen der Gemeinden ihren Grund hat, so werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur Vermeidung unnöthiger Inhafthaltung der Arrestanten, in Erfüllung einer desfallsigen an den Livländischen Herrn Gouvernements-Chef ergangenen Circulairvorschrift des Ministeriums des Innern nachstehende Regeln für die Ordnung bei Fällung und Bescheinigungen von Gemeindeurtheilen in Betreff der in die Arrestanten-Compagnien abgegebenen Individuen nebst einem Schema eines der bezüglichen Gemeindeurtheils zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht und wird zugleich den betreffenden örtlichen Autoritäten des Livländischen Gouvernements eingeschärft, die Gemeinden zur unverzüglichen Abgabe ihrer desfallsigen Erklärungen in der vorschriftmäßigen Frist anzuhalten, bei Vermeidung strengster Beahndung im Contraventionsfalle.

Regeln

in Bezug auf die zu beobachtende Ordnung bei Fällung und Attestation von Gemeindeurtheilen in Betreff der in die Arrestanten-Compagnien des Civil-Ressorts abgegebenen Stadt- und Landgemeindeglieder.

1.

Hinsichtlich derjenigen Gemeindeglieder, welche urtheilsmäßig in die Arrestanten-Compagnien abgegeben worden und nach überstandener Strafzeit unter die Aufsicht ihrer Gemeinden zu stellen sind, haben sowol die Stadt- als die Landgemeinden des Livländischen Gouvernements einen Beschluß darüber zu fassen, ob sie dieselben in ihre Mitte wiederum aufzunehmen Willens oder nicht. (Art. 1082 Sw. Bd. XIV Ustav über Inhaftirte und Art. 52 Sw. Bd. XV Thl. I Strafcodex.)

2.

Solche Beschlüsse haben die gedachten Gemeinden, wenn es nicht bereits, nach erhaltener Kenntniß von der Verurheilung ihnen angehöriger Gemeindeglieder zur Abgabe in die Arrestanten-Compagnien geschehen, ohne allen Verzug sofort nach Eingang der desfallsigen Aufforderung Seitens der betreffenden Autorität, zu fällen. (Das in der offiziellen Beilage Nr. 28 zur „Nordischen Post“ vom 17. September 1865 Nr. 200 enthaltene Circulair des Ministeriums des Innern).

3.

Die Stadt- sowie die Landgemeinden können die Wiederaufnahme solcher Gemeindeglieder, die jünger als 21 und älter als 60 Jahre sind, oder an einer der im Art. 108 und 252 Sw. Bd. XIV Verordnung über Verwiesene, genannten Krankheiten leiden, nicht verweigern. (Anmerkung 3 zum Art. 674 Sw. Bd. IX Ständerecht, Fortsetzung v. J. 1863, nach der Fassung im Senatsukase vom 5. Juli 1865 sub Nr. 4920, Reg.-Patent v. J. 1865 sub Nr. 102.)

4.

An der Fällung der Gemeindeurtheile Betreffs der Aufnahme oder Nichtwiederaufnahme städtischer Gemeindeglieder (Meschtschanins) betheiligen sich alle vorhandenen, zur Stadtgemeinde gehörenden und eigene Häuser oder Buden und überhaupt unbewegliches Eigenthum besitzenden Bürger-Hauswirthe, mit Ausnahme jedoch der Leute, die maculirt und des Rechts zu Gemeindeämtern gewählt zu werden, verlustig gegangen sind. (Art. 301 Sw. Bd. XIV Ustav über Vorbeugung und Verhütung von Verbrechen und Senatsukas vom 5. Juli 1865 Nr. 4920.)

Anmerkung. Die Anzahl der Hauswirthe bei Fällung des Gemeindeurtheils darf jedoch nicht weniger als 24 betragen, wenn die Stadtgemeinde aus einer größeren Anzahl Glieder besteht, im entgegengesetzten Falle aber müssen wenigstens $^2/_3$ der Glieder der Gemeinde zugegen sein. (Art. 302 Ustav über Vorbeugung von Verbrechen).

5.

An der Fällung der Gemeindeurtheile Betreffs der Wiederaufnahme oder Nichtwiederaufnahme von Bauergemeindegliedern haben sich sämmtliche in der Gemeinde anwesende stimmberechtigte Landgemeindeglieder zu betheiligen. (In Anleitung des Art. 335 Sw. Bd. XIV Ustav über Vorbeugung von Verbrechen, Fortsetzung v. J. 1863 und des Senatsukases vom 5. Juli 1865.)

6.

Zu dem angegebenen Zwecke wird die Stadtgemeinde auf Anordnung des örtlichen Magistrats, die Landgemeinde aber auf Anordnung des örtlichen Ordnungsgerichts durch das Gemeindegericht zusammenberufen. (Art. 304 Ustav über Vorbeugung von Verbrechen.)

Anmerkung. Die Betheiligung des Ordnungsgerichts cessirt mit der Inkrafttretung der neuen Landgemeindeordnung.

7.

Die in der Versammlung erschienenen Stadtgemeindeglieder werden zuvor darüber in Eid genommen, daß sie den ihrer Beurtheilung anheim gegebenen Gegenstande ohne alle Parteilichkeit beprüfen werden. (Art. 305 l. c.)

8.

Um auf die Ordnung und Erfüllung der festgesetzten Regeln bei Fällung der Gemeindeurtheile zu invigiliren, sind gegenwärtig zu sein verpflichtet: bei den Versammlungen der Stadtgemeinde — ein Glied des örtlichen Magistrats und der örtliche Kreisfiscal, bei den Versammlungen der Landgemeinde aber ein Glied des Ordnungsgerichts und das örtliche Gemeindegericht. (Art. 307 l. c.)

9.

Die Urtheile sowol der Stadt- als der Landgemeinden werden in folgender Form abgefaßt: Im Eingang ist zuerst anzugeben die Veranlassung der Gemeindeversammlung, sodann wer namentlich von den Gemeindegliedern erschienen (und hinsichtlich der Landgemeinden noch wie viel stimmberechtigte Glieder überhaupt zur Zeit in der Gemeinde anwesend); ferner das Alter des Gemeindegliedes, über welches das Urtheil gefällt werden soll, ob es verheirathet, und wenn solches der Fall, ob und wie viel Kinder es hat, wie alt dieselben sind und wo seine Frau und Kinder sich befinden, sodann die Vergehen, die es zu verschiedenen Zeiten begangen hat und welchen Strafen es unterzogen worden und endlich der Beschluß der Gemeinde mit genauer Angabe dessen, wie Viele namentlich für die Wiederaufnahme und wie Viele für die Nichtwiederaufnahme gestimmt haben. (Art. 309 l. c.)

10.

Da die Frauen der in Folge von Gemeindeurtheilen überzusiedelnden Personen ohne Rücksicht auf ihren desfallsigen Wunsch, ihren Männern an den Ort ihrer Bestimmung folgen müssen, mit Ausnahme der im Pkt. 2 des am 17. September 1862 Allerhöchst bestätigten Reichsraths-Gutachtens (Reg.-Patent v. J. 1863 Nr. 3) erwähnten Fällen, in welchen es den Frauen gestattet ist, an ihrem früheren Wohnort zurückbleiben zu dürfen, so haben die die Gemeindeversammlung leitenden amtlichen Personen in den Fällen, in welchen die Frauen von den ihnen nach dem allegirten Reichsrathsgutachten zustehenden Rechte, an ihrem früheren Wohnort zurückbleiben zu dürfen, Gebrauch machen wollen, zur Vermeidung jeden Zeitverlustes unaufhältlich das solchenfalls dem qu. Reichsrathsgutachten gemäß weiter Erforderliche wahrzunehmen. (Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 17. September 1862, Reg.-Patent v. J. 1863 Nr. 3 und Art. 319 Sw. Bd. XIV Ustav über Vorbeugung von Verbrechen, Forts. v. J. 1863.)

11.

Das Urtheil der Stadtgemeinde wird von allen anwesenden Gliedern unterschrieben und am Schluß dieser Unterschriften attestiren — der Kreisfiscal, daß die Versammlung in der vorgeschriebenen Art stattgefunden, das Magistratsglied aber, daß das Urtheil wirklich von denselben Personen unterschrieben ist, die sich in der Versammlung befanden; das Urtheil der Landgemeinde dagegen ist von den Gliedern des örtlichen Gemeindegerichts zu unterschreiben und von dem anwesenden Ordnungsgerichtsgliede zu attestiren, daß das Urtheil ordnungsmäßig zu Stande

gekommen. (Art. 310 Ustav über Vorbeugung von Verbrechen.)

12.

Das die Nichtwiederaufnahme des fraglichen Gemeindegliedes betreffende Gemeindeurtheil kann nur dann gesetzliche Kraft haben, wenn es wenigstens durch eine Majorität von $^2/_3$ der in der Versammlung gegenwärtig gewesenen Gemeindeglieder zu Stande gekommen ist. (Art. 311 u. 335 l. c. und Senatsukas vom 5. Juli 1865).

13.

Das in Grundlage des Pkts. 11 unterschriebene und attestirte Gemeindeurtheil ist durch den örtlichen Magistrat resp. Ordnungsgericht bei dem erforderlichen Bericht ohne den geringsten Verzug der Gouvernements-Regierung zur weiteren Bestimmung vorstellig zu machen.

14.

Die Gemeindebeschlüsse in Betreff der Kronsbauern des Livländischen Gouvernements sind in derselben Grundlage zu fassen, wie die Beschlüsse der übrigen Livländischen Landgemeinden; vor ihrer Vorstellung an die Gouvernements-Regierung ist jedoch zuvor die Zustimmung der betreffenden Autorität des Domainenressorts einzuholen. (In Anleitung des Art. 4708 Sw. Bd. II allg. Gouv.-Verordnung und des Senatsukases vom 5. Juli 1865).

Schema

zu einem Gemeindeurtheil.

(Bezeichnung der Stadt oder des Gutes wo das Gemeindeurtheil gefällt wird.)

am so und so vielten (Monat) des Jahres 18....

Behufs Fällung eines Gemeindeurtheils darüber, ob der zufolge Urtheils der und der Behörde d. d.... 18..... Nr. ...... für das und das Verbrechen in die und die Arrestanten-Compagnie des Civil-Ressorts auf so und so lange abgegebene, (zu der und der Stadt, in dem und dem Oklad, oder dem und dem Gute) verzeichnete N N nach überstandener Strafzeit in den Arrestanten-Compagnien in die und die Gemeinde wiederum aufzunehmen sei oder nicht, hatten sich in Folge obrigkeitlicher Anordnung am heutigen Tage im Locale des örtlichen (Magistrats oder Gemeindegerichts) nachstehende zu der und der (Stadt- oder Land-) Gemeinde gehörige (Hausbesitzer oder Gemeindeglieder) unter dem Vorsitze (des und des Gliedes des hiesigen Magistrats und in Gegenwart des örtlichen Kreisfiscals oder unter dem Vorsitze des und des Gemeindegerichts und in Gegenwart des und des Gliedes des Ordnungsgerichts) versammelt:

(Hier folgen die Namen der anwesenden Gemeindeglieder.)

Nachdem zuvor die erschienenen Gemeindeglieder wie gehörig vereidigt und aus den eingezogenen Sprawken festgestellt worden (oder in Betreff der Urtheile der Landgemeinden: Nachdem hiernächst aus den eingezogenen Sprawken festgestellt worden), daß der N N, zur Zeit so und so alt, lutherischer (oder anderer) Confession, unverheirathet (oder verheirathet, welchenfalls die Namen und das Alter der Frau und Kinder genau anzugeben und zugleich zu bemerken ist, wo sie sich befinden) wurde zur Abstimmung geschritten, wobei sich sämmtliche anwesende Gemeindeglieder einstimmig dahin aussprachen, „daß der mehrgedachte N N, da derselbe schon vor seiner Verurtheilung einen unmoralischen Lebenswandel geführt, dem Trunke ergeben, aus solchem Grunde auch seine Abgaben nicht berichtigt und bereits wiederholt und zwar mittelst (namentlich anzugebenden) Urtheils von dann und dann für (das und das) Vergehen (der und der Strafe, sodann mittelst Urtheils von dann und dann für das und das Vergehen) der und der Strafe unterzogen und sich dessen ungeachtet nicht gebessert hat, — nicht wieder in die und die Gemeinde aufzunehmen sei."

Den so und so vielsten (Monat) 18....

(Unterschriften der anwesenden Stadtgemeindeglieder, oder resp. des Gemeindegerichts.)

oder: wobei sich von den anwesenden Gemeindegliedern so und so viel für die Nichtwiederaufnahme des N N in die und die Gemeinde aussprachen, dagegen so und so viel für die Wiederaufnahme des N N stimmten, so daß sich demgemäß als Resultat der Abstimmung ergab, „daß der N N, da sich so und so viel Stimmen gegen seine Wiederaufnahme erklärt und nur so und so viel für dieselbe ausgesprochen, in die und die Gemeinde nicht wieder aufzunehmen — (oder: da sich so und so viel Stimmen für seine Wiederaufnahme erklärt und nur so und so viel gegen dieselbe ausgesprochen, in der und der Gemeinde zu belassen) sei."

Den so und so vielsten (Monat) 18....

(Unterschriften der Gemeindeglieder oder resp. des Gemeindegerichts.)

oder auch endlich: wobei sich die versammelten Gemeindeglieder einstimmig dahin aussprachen: „daß der N N, da er vor seiner Verurtheilung sich stets gut geführt und sonst keinen Anlaß zum Tadel oder zur Beschwerde gegeben, nach überstandener Strafzeit in der und der Gemeinde zu belassen sei."

Den so und so vielsten (Monat) 18....

(Unterschrift der Gemeindeglieder resp. des Gemeindegerichts.)

Daß die Versammlung in der vorgeschriebenen Art stattgefunden — attestirt

(den [Monat] 18.... Kreisfiscal resp. Glied des und des Ordnungsgerichts.)

für die Urtheile der Stadtgemeinden noch außerdem:

Daß das obige Urtheil wirklich von denselben Personen unterschrieben worden, die sich in der Versammlung befanden, — bescheinigt den so und so vielsten 18....

Glied des und des Magistrats.

Nr. 2557.

Anordnungen
und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das **Local des 1. Rigaschen Kirchspielsgerichts** vom 15. d. M. ab, in der Petersburger Vorstadt, kleine Schmiedestraße, Haus Wohzech, Nr. 1, sich befinden wird.

Riga, den 10. Juni 1866. Nr. 1655.

Von dem Gemeindegerichte des im Anzenschen Kirchspiele belegenen Gutes Linamäggi werden sämmtliche Behörden und Autoritäten Livlands hiermit ersucht, nach dem Aufenthalte der Bauern Johann **Wahlberg**, Peter **Müllerson**, Andres **Steinmann**, Jacob **Kallamees**, Mehka **Pihlak**, Jahn **Henning**, Jacob **Fink** und Jaan **Reinhold zu forschen** und dieselben im Betreffungsfalle anzuhalten, daß sie behufs Zahlung ihrer restirenden Gemeindeabgaben sich unverzüglich bei diesem Gemeindegerichte einfinden.

Linamäggi-Gemeindegericht, am 28. Mai 1866.

Nr. 200. 2

Vom 1. Rigaschen Kirchspielsgerichte, werden hierdurch die unbekannten Erben der verstorbenen Matrosenfrau **Anna Fedorowna Jewdokimowa** aufgefordert, zur Empfangnahme des hierselbst asservirten **Nachlasses**, bestehend in 39 Rbl. 35½ Kop. S., binnen 3 Monaten a dato, d. i. bis zum 28. August d. J. mit ihren Legitimationen sich hierselbst zu melden, widrigenfalls mit dem Nachlaß den Gesetzen nach verfahren werden wird.

Riga im 1. Rigaschen Kirchspielsgerichte, den 28. Mai 1866. Nr. 1538. 2

Proclamata.

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein proclama ad concursum creditorum des hiesigen Kaufmanns **Roman Bauder** nachgegeben worden, als werden von dem Landvogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den gedachten Gemeinschuldner irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungsverpflichtungen unter Beibringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 18. November 1866 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 18. Mai 1866. Nr. 255. 1

Von Einem Kaiserlichen Rigaschen Landgerichte werden hiermit und kraft dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche wider nachbenannte, hierselbst versiegelt eingelieferte **Dispositionen**, nämlich:

1) der am 2. Mai 1863 hierselbst in Riga mit Hinterlassung eines kleinen im 1. Quartal des 2. Moskauer Stadttheils an der Sprenkstraße sub Nr. 15 belegenen Häuschens verstorbenen Unteroffizierswittwe Elisabeth Grigorjewa **Martinow**;
2) der am 26. Juni 1865 hierselbst in Riga mit Hinterlassung einer 300 Rbl. S. betragenden Kaufschillingsforderung für ein von ihr verkauftes Haus, sowie einiger ganz geringfügiger Mobilien verstorbenen Collegien-Registratorswittwe Anna Regina **Popow geb. Grunwaldt**;
3) des am 15. Mai d. J. hierselbst in Riga mit Hinterlassung eines aus Werthdocumenten und baaren Geldern im Nominalbetrage von circa 9000 Rbl. S., sowie einigen Kleidungsstücken, Büchern und sonstigen Mobilien bestehenden Vermögens verstorbenen pensionirten Marinearztes, Hofraths und Ritters Theodor Heinrich **Birkhahn**; —

welche drei Dispositionen sämmtlich am 23. Juni d. J. hierselbst öffentlich werden verlesen werden, aus irgend welchem rechtlichen Grunde Widerspruch zu erheben gesonnen sein sollten, desgleichen alle Diejenigen, welche an die resp. Nachlässe der drei vorgenannten Personen als Erben oder Gläubiger irgend welche Ansprüche oder Forderungen anzubringen haben, — in Grundlage des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements Theil III Art. 2451, 2452, 2597 und 3060 desmittelst aufgefordert und resp. angewiesen, binnen der gesetzlichen Frist von Jahr und Tag, d. h. innerhalb eines Jahres, sechs Wochen und drei Tagen, gerechnet vom Tage der Verlesung, d. i. vom 23. Juni d. J. ab, wird sein bis zum 9. August 1867, in eigener oder in Person gehörig legitimirter und instruirter Bevollmächtigter mit ihren Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen bei diesem Landgerichte sich zu melden, selbige wie gehörig auszuführen und das fernere Rechtliche abzuwarten, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf der genannten Frist Niemand weiter mit irgend welcher Ein- oder Ansprache wird zugelassen und rücksichtlich der vorbemeldeten drei letztwilligen Dispositionen und resp. Nachlässe im Falle nicht erfolgender rechtzeitiger Meldung anderweitig was Rechtens wird statuirt werden. Endlich werden auch alle Diejenigen, welche irgend einem der vorbemeldeten Nachlässe irgend etwas schulden oder zu demselben gehörige Gegenstände im Besitz oder Verwahrung haben oder aber über das Vorhandensein von Nachlaßgegenständen Kenntniß besitzen, gleichfalls hiermit angewiesen und verpflichtet, über die Existenz solcher Nachlaßobjecte binnen ebenderselben vorbezeichneten Frist, d. i. bis zum 9. August 1867, zur Vermeidung der auf Vorenthaltung und Verheimlichung fremder Vermögensobjecte gesetzlich verordneten Strafen bei diesem Rigaschen Landgericht Anzeige zu machen.

Signatum im Kaiserlichen Landgerichte zu Riga, den 3. Juni 1866. Nr. 1931. 1

Torge.

Diejenigen, welche die **Reparaturen** und die **Töpferarbeiten** an und in den **Stadtgebäuden** der 1., 2. und 3. Abtheilung übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 14., 16. und 21. Juni d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 9. Juni 1866.

Nr. 872. 3

Лица, желающія принять на себя производство починокъ и печныхъ работъ по Городскимъ зданіямъ 1., 2. и 3. отдѣленій приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 14., 16. и 21. Іюня въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 9. Іюня 1866 года.

№ 872. 3

Diejenigen, welche die **Lieferung des Jahresbedarfs an Oel** für die öffentliche Beleuchtung der Stadt und Vorstädte übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, ihre Mindestforderungen mittelst schriftlicher versiegelter Eingaben an dem auf den 21. Juni d. J. anberaumten Ausbotstermine bis 1 Uhr Mittags zu verlautbaren, zeitig zuvor aber zur Durchsicht und Unterzeichnung der Bedingungen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium sich zu melden.

Riga-Rathhaus, den 13. Juni 1866.

Nr. 873. 2



Der Baltische Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei demselben zur **Verpachtung der** im Livländischen Gouvernement auf der Insel Oesel belegenen **Hofesländereien des Krongutes Alt-Löwel**, gerechnet vom 23. April 1866 auf 22 resp. 46 Jahre am 28. Juni und 4. Juli 1866 Torg- und Peretorgtermine abgehalten werden.

Die Hofesländereien von Alt-Löwel im Arensburgschen Kreise enthalten: 1 Schenke, 113,92 Dess. Garten- und Ackerland, 148,37 Dess. Wiesen, 85,42 Dess. Weiden, 28,98 Dess. Impedimente. Die berechnete Pacht beträgt 435 Rbl., die übrigen Prästanden 227 Rbl. 82 Kop. S.

Zu den Torgen haben die Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Salogge und ihrer Standesbeweise sich in Person oder gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge bis 12 Uhr Mittags zu melden.

Die Salogge sind im Jahresbetrage der offerirt werdenden Meistbotssumme, sowie der sonstigen Prästanden zu bestellen, unter Zuschlag des halben Werthes der Gebäude, der qu. Zuschlag jedoch nur in dem Falle, wenn die künftigen Pächter sich nicht verpflichten sollten, die Gebäude mindestens auf den halben Werth vor Feuer versichern zu lassen.

Die näheren Pachtbedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Canzellei der Oeconomie-Abtheilung des Baltischen Domainenhofes eingesehen werden.

Riga-Schloß im Baltischen Domainenhofe am 6. Juni 1866. Nr. 7527. 2

Прибалтійская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ объявляетъ, что на отдачу въ арендное содержаніе мызныхъ угодій нижепоименнованнаго имѣнія Альтъ-Левель Аренсбургскаго уѣзда въ Лифляндской губерніи на 22 или 46 лѣтъ, считая съ 23. Апрѣля 1866 года назначены на 28. Іюня и 4. Іюля 1866 года торги, которые будутъ производиться въ Ригѣ въ Палатѣ Государственныхъ имуществъ. Желающіе имѣютъ явиться заблаговременно до производства торговъ лично или прислать отъ себя законноуполномоченныхъ лицъ съ представленіемъ надлежащихъ залоговъ и документовъ о званіи своемъ. Допускаются также письменныя объявленія съ означеніемъ предлагаемаго аренднаго платежа въ запечатанныхъ конвертахъ на основаніи ст. 1909 и 1910 Св. Зак. Т. X (изд. 1857 г.).

Подробныя арендныя условія можно видѣть до приступленія къ торгамъ въ Канцеляріи Палаты.

Мызныя угодья Альтъ-Левель въ Аренсбургскомъ уѣздѣ имѣютъ; 1 шинокъ, 113,92 дес. огородной и пахатной земли, 148,37 дес. сѣнокосной земли, 85,42 дес. пастбищной земли и 28,98 неудобной вошедшей въ оцѣнку земли. Исчисленная арендная сумма 435 руб. и прочія вовинности 227 руб. 82 коп.

Рига, 6. Іюня 1866 года. № 7527. 2

Diejenigen, welche
1) den **Erbau einer massiven Brücke** außerhalb der Alexanderpforte auf der Chaussée,
2) die Arbeiten zur Trockenlegung und **Herstellung eines Schießplatzes** für das Militair im Stadtwalde in der Nähe der Mitauer Chaussée —

übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 14., 16. und 21. Juni d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen, Kostenanschläge und zur Bestellung von Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 9. Juni 1866.

Nr. 857. 2

Лица, желающія принять на себя
1) постройку каменнаго моста за Александровскими воротами по Петербургскому шоссе,
2) производство работъ по осушенію лѣса вблизи Митавскаго шоссе и сооруженію тамъ же мѣста для стрѣльбы — приглашаются

симъ, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 14., 16. и 21. сего Іюня въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и смѣтъ и для представленія требуемыхъ залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 9 Іюня 1866 года.

№ 857. 2

Diejenigen, welche die **Lieferung**
1) von 287 Faden Birken- und Ellern- und von 864 Faden Fichten-**Brennholz** für die Rigasche Polizeiverwaltung und das Polizei- und Brand-Commando,
2) von 203 Faden Birken- und Ellern- und von 203 Faden Gränen-Brennholz für das Rigasche Kronsgefängniß,
3) von 250 Faden Birken- und Ellern- und von 220 Faden Gränen-Brennholz für das Stadtgefängniß,
4) von 400 Faden Birken- und Ellern-Brennholz für die übrigen Stadtgebäude,
5) von 73 Faden Gränenholz für das Rigasche Gensdarmen-Commando,
6) von 2879 Stof Gas, 12 Pud 23½ Pfund Talglichte und 50 Pfund Twist für das Rigasche Kronsgefängniß und
7) von 2128 Stof Gas, 11 Pud 20 Pf. Talglichte und 16½ Pf. Twist für das Rigasche Stadtgefängniß, —

die Lieferung sub 5 für die Zeit vom 1. October 1866 bis zum 1. October 1867, sämmtliche übrigen Lieferungen aber für die Zeit vom 1. Juli 1866 bis zum 1. Juli 1867, übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, ihre Mindestforderungen mittelst schriftlich versiegelter Eingaben an den auf den 9., 14. und 16. Juni d. J. anberaumten Ausbotsterminen bis 12 Uhr Mittags zu verlautbaren, zeitig zuvor aber die Lieferungsbedingungen zu unterzeichnen und die erforderlichen Saloggen zu bestellen.

Riga-Rathhaus, den 6. Juni 1866.

Nr. 847. 1

Лица, желающія принять на себя поставку
1) 287 саж. березовыхъ и ольховыхъ и 1864 саж. сосновыхъ дровъ для Рижской Управы Благочинія и Пожарной и Полицейской командъ,
2) 203 саж. березовыхъ и ольховыхъ и 203 саж. еловыхъ дровъ для Рижскаго Казеннаго острога,
3) 250 саж. березовыхъ и ольховыхъ и 220 саж. еловыхъ дровъ для городской тюрьмы,
4) 400 саж. березовыхъ и ольховыхъ дровъ для прочихъ городскихъ зданій,
5) 73 саж. еловыхъ дровъ для Рижской Жандармской команды,
6) 2879 кружекъ газу, 12 пудовъ 23½ фунта сальныхъ свѣчъ и 50 фунт. бумажной пряди для Рижскаго казеннаго острога и
7) 2128 кружекъ газу, 11 пуд. 20 фунт. сальныхъ свѣчъ и 16½ фунт. бумажной пряди для Рижской Городской тюрьмы — и именно поставку упомянутую подъ 5 по сроку съ 1. Октября 1866 года по 1. Октября 1867 года, всѣ прочія же поставки по сроку съ 1. Іюля 1866 года по 1. Іюля 1867 года — приглашаются симъ объявить о требуемыхъ ими цѣнахъ въ письменныхъ запечатанныхъ прошеніяхъ, подаваемыхъ въ Рижскую Коммисію Городской Кассы въ дни торговъ, назначенныхъ на 9., 14. и 16. сего Іюня къ 12 часамъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться во оную же Коммисію для подписки условій и представленія требуемыхъ залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 6. Іюня 1866 года.

№ 847. 1

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche die an den Gebäuden dieser Verwaltung zu bewerkstelligenden **Reparaturen, Herrichtung von Trottoirs** vor einigen derselben, sowie **Töpferarbeiten** besonders, übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, zu den dieserhalb auf den 17. Juni d. J. anberaumten Torgen, zeitig vorher aber zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit bei dieser Quartierverwaltung zu erscheinen. Nr. 101. 1

Riga-Rathhaus, den 6. Juni 1866.

Vom Baltischen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß die Ernten, von den Mitauschen Krons-Schloßwiesen für das laufende Jahr, den einzelnen Parcellen nach, bei dieser Palate öffentlich ausgeboten werden sollen und hiezu die Torgtermine auf den 17. und 21. d. M. Mittags 12 Uhr anberaumt worden sind. Die Bedingungen des Ausbots können an allen Sitzungstagen hier eingesehen werden und sind die gesetzlichen Saloge bei schriftlichen Eingaben vor Beginn des Ausbots zu verabreichen.

Riga-Schloß, d. 9. Juni 1866. Nr. 7708. 1

Von der Oeselschen Bauerbank-Commission wird hierdurch bekannt gemacht, daß dieselbe circa 135 Twt. **Roggen** und 15 Twt. **Gerste anzukaufen** beabsichtigt und werden die etwaigen Verkaufsliebhaber aufgefordert, sich an den am 23. und 27. Juni c. angesetzten Torgterminen im Ritterhause zu Arensburg einfinden zu wollen.

Arensburg, am 9. Juni 1866. Nr. 157.

С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда отъ 2 Департамента объявляется, что по опредѣленію сего Суда 10. Мая 1866 года на удовлетвореніе закладной, выданной Коллежскимъ [нынѣ Надворнымъ] Совѣтникомъ Павломъ Степановымъ Эльмановичемъ вольно-отпущенной отъ гг. Чечериныхъ Феклѣ Трофимовой Исаковой, совершенной во 2. Департаментѣ С. Петербургской Гражданской Палаты 4. Декабря 1859 года въ 1500 руб. с. съ процентами, назначенъ въ продажу съ публичнаго торга въ присутствіи сего Суда 28. Іюля 1866 года съ переторжкою чрезъ три дня заложенный Эльмановичемъ Исаковой участокъ земли въ количесвѣ 4736 кв. саж., а въ натурѣ по любовному размежеванію 4960 кв. саж. состоящій С. Петербургской губерніи и уѣзда въ 3. станѣ оцѣненный въ 500 руб. с. Желающіе купить означенный участокъ земли, могутъ разсматривать относящіяся до сей продажи бумаги съ семъ Департаментѣ. № 1546. 3

С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда отъ 2. Департамента объявляется, что на основаніи постановленія онаго Суда 11. Мая 1866 года состоявшагося, будетъ продаваться на сносъ съ публичныхъ торговъ механическій кирпичный заводъ и находящіяся на ономъ заводѣ машины и прочее, принадлежащій Тайному Совѣтнику Петру Михайловичу Донаурову и Французскому нодданному Людвигу Жофріо состоящій С. Петербургскаго уѣзда во 2. станѣ на землѣ Усть-Ижорскаго Крестьянскаго Общества, оцѣненный въ 11,125 руб. с. за неплатежъ Донауровымъ долга Коллежскому Совѣтнику Степану Воронину 2994 руб. и купчихѣ Марфиной по счету 2090 руб. 62½ коп. а равно для удовлетворенія закладной, выданной Донауровымъ и Жофріо тому же Воронину въ суммѣ 40,000 руб. с.; продажа будетъ произведена ва мѣстѣ нахожденія имѣнія 30. Іюня 1866 года въ 12 часовъ утра, описи и бумаги, до сей продажи относящіяся, желающіе могутъ разсматривать въ судѣ, что приписано „на сносъ", № 1458. 2

Immobilien-Verkauf.

Am 18. Juni d. J. um 1 Uhr Mittags soll bei dem Vogtei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das allhier im 2. Quartier des 2. Stadttheils an der Schwimmgasse unter der Polizei Nr. 43 und Brandassecurations Nr. 754 belegene, dem Kaufmann und Aeltesten Niels Hansen Philipsen gehörige Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ausmittelung des wahren Werthes, unter den in der Kanzellei des Vogtei-Gerichts einzusehenden und im Licitationstermine zu verlautbarenden Bedingungen dergestalt zum öffentlichen Meistbot gestellt werden, daß kein Bot unter 14,000 Rbl. S. entgegengenommen werden wird, dagegen aber für den höchsten Preis, welcher über die Summen von 14,000 Rbl. S. geboten werden sollte, dem Meistbieter sofort der Zuschlag ertheilt werden wird.

Riga-Rathhaus, im Vogtei-Gerichte d. 8. Juni 1866. Nr. 378. 2

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Vogteigerichts werden Montag den 20. Juni um 9½ Uhr, Sandstraße Nr. 13, in Concurssachen des Kaufmanns N. Hartmann, 1 Baumwollen-Wickel- und Haspelmaschine gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing.
Stadtauctionator.

Auf Verfügung Eines Edlen Vogteigerichts werden Montag den 20. Juni 1866 um 3½ Uhr in der Sünderstraße, in Concurssachen des Kaufmanns Rudolff Materialwaaren, als: Maccaroni, Sago, Gewürz, Syrup, Cichorie, Kartoffelmehl, Vanille, Caneel, Siegellack, Schreib-, Concept- und Postpapier 2c. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**
Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Im Laufe der 1. Hälfte des Maimonats 1866 wurden von den Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements nachstehende Unglücksfälle und besondere Ereignisse einberichtet.

Feuerschäden. Es brannten auf: Am 16. April im Wolmarschen Kreise unter dem Gute Raiskum, aus noch unbekannter Veranlassung, das Wohnhaus des Gesindes Dojahn mit einem Schaden von 874 Rbl. — Am 16. April im Fellinschen Kreise unter dem Gute Owerlack aus noch unbekannter Veranlassung das Wohnhaus, der Keller und die Riege der Hoflage Kopsare mit einem Schaden von 3760 Rbl. — An demselben Tage in demselben Kreise unter dem Gute Groß-Köppo aus noch unbekannter Veranlassung, das Wohnhaus, die Knechtswohnung und der Viehstall des Gesindes Tosi mit einem Schaden von 950 Rbl. — Am 29. April im Rigaschen Kreise im Badeorte Kemmern, aus noch unbekannter Veranlassung, 10 verschiedenen Besitzern angehörige Wohnhäuser nebst Nebengebäuden mit einem Schaden von 15,789 Rbl. — Am 5. Mai im Wendenschen Kreise auf dem Höfchen Birkenruhe aus noch unbekannter Veranlassung die Dächer zweier Keller mit einem Schaden von 200 Rbl. — Am 10. Mai in Wolmar brach im Nebengebäude der dasigen Kreisschule Feuer aus, welches jedoch bald gelöscht wurde; der Schaden beläuft sich auf ca. 50 Rbl. — Am 8. Mai in der Nacht in Riga, das Haus des Rigaschen Meschtschanins Iwan Fedorow nebst Nebengebäuden, verassecurirt für 1200 Rbl.; nach den näheren Umständen ist anzunehmen, daß das Feuer angelegt worden war. — Am 9. Mai in Riga das Wohnhaus des Rigaschen Meschtschanins Ludwig Gutschewski, versichert für 2000 Rbl., bei welcher Gelegenheit dem Gemeinen des Feuerlöschcommandos Michail Kusmin, welcher Wasser in einer Tonne anführte, von dem Pferde beide Füße verletzt worden sind. — In der Nacht auf den 2. Mai im Dörptschen Kreise unter dem Gute Bockenhof, die Riege des dasigen Parochiallehrers, bei welcher Gelegenheit der Bauer Johann Gottlieb nebst Weib und 4 Kindern verbrannte. — In der Nacht auf den 10. Mai unter dem publ. Gute Falkenau das Wohnhaus des dasigen Gemeindeboten mit einem Schaden von 290 Rbl. 80 Kop.; nach den näheren Umständen ist anzunehmen, daß das Feuer durch Brandstiftung entstanden ist.

Epidemische Krankheiten. Zufolge Berichts des Oeselschen Ordnungsgerichts vom 25. April c. sind die auf den Gütern des Pühhaschen Kirchspiels in Behandlung verbliebenen 12 Maserkranken genesen.

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. In Folge eigener Unvorsichtigkeit ertranken: Am 22. April im Pernauschen Kreise im Meere beim Fischfange, der zum Gute Tammist verzeichnete Bauer Peter Grimm. — Am 29. April in Riga setzte sich ein im trunkenen Zustande auf der Dünabrücke gehender unbekannter Arbeiter am äußersten Rande der Brücke hin und fing sich an zu waschen, verlor das Gleichgewicht und fiel in das Wasser, woselbst er ertrank. — Am 30. April im Walkschen Kreise unter dem publ. Gute Klein-Laitzen im Teiche ein dreijähriger Bauerknabe Namens Tom Bersiht. — Am 5. Mai in Riga im Graben, der 13jährige Sohn des Revalschen Schlossergesellen Karl August Johannson und der 12jährige Sohn des verstorbenen Rigaschen Arbeiters Caspar Eduard Sandmann. Außerdem starben ganz plötzlich: Am 22. April im Wolmarschen Kreise unter dem Gute Kaugershof an Dunst, der Knecht Jacob Rubbens 21 Jahre alt und Mahrz Wannadsin 31 Jahre alt. — Am 8. Mai im Dorpatschen Kreise unter dem Gute Caster erschoß sich durch Unvorsichtigkeit der Knecht Peter Kurwitz 19 Jahre alt.

Gefundener Leichnam. Am 9. Mai in Riga fand man auf der Straße den Leichnam eines unbekannten Menschen, an welchem keine Spuren eines gewaltsamen Todes entdeckt worden sind.

Selbstmorde. Am 22. April im Wolmarschen Kreise unter dem Gute Alt-Salis ertränkte sich der Bauer Otto K. 39 Jahre alt. — An demselben Tage im Rigaschen Kreise unter dem Gute Pröbstingshof, erschoß sich der Hofesschmied Gottlieb B. — Am 26. April im Fellinschen Kreise unter dem Gute Karkus erhängte sich der Bauer Johann S.

Unvorsichtiges Fahren. Am 2. Mai in Riga ist der verabschiedete Gemeine des Regiments des Fürsten Wolkonsky Jahn Carl Bode, von dem Neuhofschen Bauer Peter Jäger überfahren worden.

Verletzung. Am 29. April in Riga stürzte im Innern des dem Kaufmann Kusma Muchin gehörigen Speicherbaues ein Theil des Gerüstes zusammen, auf welches einige Arbeiter Balken hinaufzogen, bei welcher Gelegenheit dem in der Nähe der Arbeiter befindlich gewesenen Rigaschen Zimmermann Andrei Radionow Feklistow ein Bein zerschmettert worden ist.

Kindesmord. Am 25. April im Wolmarschen Kreise unter dem Gute Kokenhof hat die Wittwe Marri J. ihr unehelich gebornes 10 Wochen altes Kind mit Schwefel- oder Salzsäure vergiftet, in Folge dessen als auch durch die auf das Kind geworfenen Kleider dasselbe gestorben war.

Raub. Am 5. Mai in Riga überfielen auf der Straße der Rigasche Meschtschanin Dementi Kirilow mit 2 andern Genossen den Schaulenschen Bauer Franz Skudris, nahmen ihm Geld und eine silberne Uhr ab und brachten mit einem Messer dem Skudris mehrere Verletzungen an der Hand bei.

Diebstähle. Im Laufe der 1. Hälfte des Maimonats wurden bei den Polizeibehörden des Livl. Gouvernements 16 Diebstähle im Gesammtwerthe von 2665 Rbl. 24 Kop. zur Anzeige gebracht und zwar wurde gestohlen: in Riga: am 16. April dem zu Kowno verzeichneten Raschkewitsch 10 Rbl. Am 21. April dem Staatsrath Seraphim ein Palletot werth 25 Rbl. — Am 23. April dem Bauer Andrei Karklin ein Pferd nebst Wagen werth 25 Rbl. — Am 23. April dem zu Goldingen verzeichneten Otto Jankowski 5 Rbl. — Am 28. April der Rigaschen Meschtschanka Agnes Ohsoling verschiedene Toilettesachen werth 50 Rbl. — Am 29. April der Tuckumschen Meschtschanka Marja Kusmina Spakowa Kleider und andere Sachen werth 80 Rbl. — Am 30. April dem zeitweilig beurlaubten Gemeinen Gottfried Wulf verschiedene Sachen werth 17 Rbl. 45 Kop. — Am 3. Mai dem Schuhmachergesellen Johann Gings ein Pferd nebst Wagen werth 90 Rbl. — In der Nacht auf den 8. Mai eine zur Dünafloßbrücke gehörige eiserne Kette 70 Faden lang nebst Anker werth 70 Rbl. — In der Nacht auf den 10. Mai von dem dänischen Schiffe Anton Zes verschiedene Sachen werth 130 Rbl. — Am 3. Mai in Wolmar dem Märtz Birsgal 545 Rbl. — In Dorpat: am 3. Mai der Wittwe Kolke verschiedene Sachen für 17 Rbl. 79 Kop.; dem Professor Helmsing ein Rock 29 Rbl. — Am 10. Mai dem Glockenläuter Luig verschiedene Kleider werth 46 Rbl. Im Dörptschen Kreise: In der Nacht auf den 15. April unter dem Gute Heiligensee aus der Bude des Kaufmanns Fomitschew Waaren für 1500 Rbl.; — in der Nacht auf den 19. April unter dem Gute Kabbina dem dasigen Müller 25 Rbl.

Viehseuche. Zufolge Berichts des Dörptschen Ordnungsgerichts vom 11. Mai hat sich im März Monat unter den Postpferden der Station Teilitz die sibirische Rinderpest gezeigt. Im Ganzen erkrankten 8 Pferde, stürzten 6, genas 1, verblieb in Behandlung 1.

Schifffahrt. Vom 16. April bis zum 1. Mai waren in den Rigaschen Hafen eingelaufen 268 Schiffe und zwar mit verschiedenen Waaren: 19 russ., 12 engl., 1 finnl., 1 schwed., 36 norweg., 10 holl., 11 preuß., 14 hannöv., 2 schleswig-holst., 3 dän., 1 lüb. und 1 oldenb. und mit Ballast: 1 russ., 6 franz.. 47 engl., 3 schwed., 21 meckl., 17 norw., 23 holl., 10 preuß., 4 hannöv., 5 schleswig-holst., 13 dän., 2 lübeck und 5 oldenburg. In derselben Zeit verließen den Rigaschen Hafen 89 Schiffe mit verschiedenen Waaren und zwar: 8 russ., 4 franz., 22 engl., 9 meckl., 8 norweg., 7 holl., 13 preuß., 6 hannöv., 3 schleswig-holst., 5 dän., 2 lübeck. und 2 old.

Vom 7. April bis zum 2. Mai kamen nach dem Pernauschen Hafen 31 Schiffe und zwar mit verschiedenen Waaren: 1 engl., 2 norweg., 1 schwed., 1 hannöv. 1 holl. und 1 preuß. und mit Ballast 18 engl., 3 dän., 1 franz., 1 schlesw.-holst. und 1 preuß. In derselben Zeit verließen den Hafen mit Waaren: 1 engl., 1 russ. 1 dän. und 1 schleswig-holst. Schiff.

Vom 11. April bis zum 12. Mai sind nach dem Arensburgschen Hafen keine Schiffe weder angekommen noch ausgegangen.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 15. Juni 1866.

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe		Luft-Temperatur		Wind	Atmosphäre
9. Juni	29,93	Russ. Zoll	+ 15°	Reaumur	S. W. mittelmäss.	Regen.
10. „	29,91	„	+ 13°	„	N. W. „	bedeckt.
11. „	29,99	„	+ 19°	„	N. „	heiter.
12. „	30,07	„	+ 18°	„	N. „	„
13. „	30,08	„	+ 20°	„	N. „	„
14. „	30,10	„	+ 21°	„	N. W. gering.	„
15. „	30,10	„	+ 20°,5	„	N. W. mittelmäss.	„

Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 15. Juni 1866.

Stadt London. HH. Kaufleute Rädecke, Bonn, Böcker und Danziger von Lübeck; Hr. Pastor Tilling von Kreutzburg; Hr. Gutsbesitzer v. Stegmann von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Ingenieur Carlile aus Livland; Hr. Director Williams von Dünaburg; Hr. Kammerherr Baron Vietinghoff von St. Petersburg; Hr. v. Kaszye von Wilna; Mad. Tapornin von Kasan; Hr. Schwartz von Mitau; Hr. Gutsbesitzer Kastorin von Pleskau; Hr. Pastor v. Klodt aus Livland.

Hotel du Nord. Hr. Graf Medem nebst Gemahlin, Hr. Baron Nolken, Hr. Baron Uexküll nebst Gemahlin von Mitau; Hr. Pastor Reichwald nebst Gemahlin aus Kurland.

Hotel Bellevue. Hr. Staatsrath v. Krüger nebst Tochter, HH. Barone Rönne, Ropp, Nolde, Korff und Haaren von Mitau; Hr. Baron Fircks nebst Familie aus Kurland; Hr. Student Eckardt von Dorpat; Hr. wirkl. Staatsrath Baron Derschau nebst Familie aus dem Auslande; Hr. Kaufmann Semmel von Windau.

Meinhardts Hotel. Hr. Coll.-Assessor Kamensow nebst Familie von Nowgorod; Hr. Baron Vietinghoff aus Kurland; Hr. Fabrikant Johann nebst Familie von Lübeck; Hr. Kaufmann Marschall von St. Petersburg.

Hotel garni. Hr. Architekt Schulz von Berlin, Madame Afonassjew von Pleskau; Hr. Kaufmann Löwenberg von Mitau; Hr. Lehrer Müller, Hr. Student Focko von St. Petersburg; Frau v. Ragotzky aus Livland.

Hr. Coll.-Rath Bergmann nebst Familie von Tula; Hr. Student E. v. Bellen von Dorpat; Hr. Arrendator Brumthal aus Kurland, log. im Gasthause Zuckerbecker.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. des zu Lepel verzeichneten Chaim Behr Aisikowitsch Rafalsohn vom 31. Mai 1866 Nr. 860.

Des Mitauschen Ebräers Chaim Leib Joschel Hurwitz auf ein halbes Jahr ausgestellter, am 10. Juni c. abgelaufener Placatpaß.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands Beilagen 1) zu Nr. 5, 9 und 12 der Jeniseischen; Nr. 21 der Grodnoschen; Nr. 22 der Moskauschen; Nr. 22 der Bessarabischen; Nr. 20 der Kalugaschen; Nr. 21 der Ufaschen; Nr. 16 der Wologdaschen; Nr. 21 und 20 der Wolynischen; Nr. 19 der Kostromaschen; Nr. 22 der Podolischen; Nr. 41 der Permschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) ein Ausmittelungsartikel der Ufaschen Gouvernements-Regierung den Norin betreffend; 3) ein besonderer Ausmittelungsartikel der Wilnaschen Gouvernements-Regierung das Vermögen und Capital mehrer Personen betreffend; 4) eine Torgpublication des Pleskauschen Domainenhofs.

Redacteur **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.